

Er möge sich bei Gelegenheit mit einem anderen Ehegemahl versehen

Jemand musste Uli Kuser verleumdet haben...

Jemand musste Uli Kuser verleumdet haben, denn ohne dass er etwas Böses getan hätte, wurde er eines Morgens von einem Vertreter des hohen Ehegerichts besucht. Man wollte von ihm wissen, weshalb er nicht mit seiner Ehefrau Wibrat Spörli zusammenlebe, wie es Satzung und alter Brauch verlangten. Ebenso war es der Wibrat Spörli, der Tochter des Pfarrers von Hombrechtikon, ergangen; auch sie wurde für Montag, den 5. November 1543, vor das Ehegericht zitiert und gefragt, weshalb sie schon so lange nicht mehr bei ihrem Mann wohne. Da Angriff auch damals schon die beste Verteidigung war, klagte sie ihren Mann an: sie habe während langer Zeit Streit und Ärger mit der Schwiegermutter gehabt, mit der sie zusammenlebten, und überdies habe sie auch noch ungenügend zu essen erhalten. Als sie dann am Sonntag vor Johannis (25. Juli 1543) von ihrer eigenen Mutter besucht worden sei, habe sie im ganzen Haus nichts zu essen gefunden, um ihr wenigstens eine Suppe kochen zu können, so dass die Mutter gezwungen gewesen sei, sich im Wirtshaus zu verpflegen. Auch sei diese von ihrem Mann überhaupt nie begrüsst worden, *«er sÿ nie gheissen Gott wilkum sin»*. Als sich ihre Mutter am folgenden Tag auf den Heimweg machen wollte, arbeitete ihr Mann in den Reben. Dort suchte ihn die Mutter auf, aber er sagte ihr nur, sie solle um Gottes Willen schnell aus den Reben verschwinden. Das habe natürlich ihr und ihrer Mutter schwer zu schaffen gemacht, gab Wibrat dem Gericht zu bedenken.

Wibrat zieht aus

Aber es sollte noch schlimmer kommen. Am Samstag darauf wollte ihr Mann sie nicht mit sich zusammen essen lassen, so dass nun auch sie aufs Wirtshaus angewiesen war. Und als sie schliesslich ein Kind zur Welt brachte und meinte, als Kindbetterin werde er sich nun wohl besser um sie kümmern, wurde sie arg enttäuscht. Er warf ihr an den Kopf, er schäme sich, einen Pfaffenbalg im Haus zu haben. Das veranlasste sie, ihr Bündel zu packen und mit ihrem Kind zu ihrem Vater nach Hombrechtikon zu ziehen. Er wusste, dass sie ausziehen wollte, und sah, wie sie sich dazu anschickte, aber er hinderte sie nicht daran, da *«er nit vil liebi vilicht zu ir habe»*. Dass ihm nichts an ihr gelegen war, hatte sie schon öfters bemerkt, da er sie immer wieder einmal aus der Schlafkammer ausgesperrt hatte.

Wibrat Spörli wies das Ehegericht auch darauf hin, dass sie unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zur Ehe überredet worden sei. So sei ihr gesagt worden, sie müssten für den Hof jährlich 6 Gulden Zinsen zahlen, tatsächlich waren es dann aber 45 Gulden, und dazu kam noch, dass einige seiner Geschwister noch nicht ausgesteuert waren, diese also auch noch einen Anspruch auf das väterliche Erbe hatten. Wibrat mutmasste, die Schwiegermutter könnte hinter dieser mangelnden Ehrlichkeit stecken, denn schliesslich gehörte ihr das Haus. Aus all dem zog Wibrat vor dem Gericht den Schluss, sie wolle nicht mehr zur Schwiegermutter zurückkehren; sie sei aber bereit, nur mit ihrem Mann zusammen zu haus-halten. Sie hatte auch einen Vorschlag, wie das praktisch zu lösen wäre. Ein wohlhabender

Nachbar ihres Vaters sei bereit, ihrem Mann gute Arbeit zu geben, und ihr Vater habe angeboten, die kleine Familie könne kostenlos bei ihm essen.

Jetzt war es an Uli Kuster, sich vor dem Ehegericht zu rechtfertigen. Er erzählte, seine Schwiegermutter habe ihm oft gedroht, ihm ihre Tochter wegzunehmen. Als sie ihn in den Reben aufsuchte, dachte er an diese Drohungen und sagte ihr deshalb, sie solle jetzt wieder gehen, er könne nichts für sie tun; dass sie Hunger gehabt habe, glaubte er nicht. Nichtsdestoweniger habe seine Frau ihr Bettzeug zusammengerafft und ihn verlassen. Er aber wolle auf dem väterlichen Gut bleiben und nicht zum Schwiegervater ziehen, und er glaube auch nicht, dass seine Frau unter seiner Mutter zu leiden gehabt habe.

Die Sicht der Obrigkeit

Nachdem nun die zwei Ehepartner ihr Gezänk und ihren Streit (*«iro zönnkh unnd spän»*) in langen Reden und Gegenreden ausgetragen hatten, versuchten die Eherichter, die Angelegenheit nochmals gütlich zu regeln. Sie redeten beiden Seiten gut zu und baten sie, es noch einmal miteinander zu versuchen, aber das verfiel nicht mehr. Da das Zureden nichts fruchtete, verfügte das Ehegericht, die Frau habe ohne Widerrede (*«on alles sperren und weeren»*) zu ihrem Ehemann zurückzukehren; er habe sie ebenso ohne Widerspruch anzunehmen, und sie sollten fortan wieder *«wie fromen eelüten gezimpt hushalten»*, Vergangenheit und Streit vergessen und nicht mehr darauf zurückkommen. Wer sich aber dem Urteil nicht fügen wolle, gegen den werde das Ehegericht vorzugehen wissen.

Kirche und Obrigkeit hatten genaue Vorstellungen davon, was sich gehörte und war nicht. Das Konkubinat wurde bekämpft, aber Verheiratete hatten zusammen zu leben. Als am 30. Mai 1526 die drei «Leutpriester» der Stadt, Ulrich Zwingli vom Grossmünster, Leo Jud vom St. Peter und Heinrich Engelhardt vom Fraumünster, beim Rat der Stadt Zürich die Einführung von Pfarrbüchern forderten, in denen Taufen und Heiraten zu verzeichnen seien, schrieben sie unter anderem: *«Zum dritten würt es guot, die bezogne e [Ehe], und vor der kilchen bestätigt, anzeschriben, dass man wüsse, wer elich bi einander sitze oder nit, dass man dieselben möge triben zuo dem kilchgang oder aber von einander.»* Der Rat entsprach diesem Begehren und forderte noch im gleichen Jahr die Pfarrer zu Stadt und Land auf, Tauf- und Eheregister anzulegen. Hand in Hand damit ging der Erlass eines strengen Ehegesetzes, welches bestimmte, dass in jeder Pfarrei drei oder vier ehrbare Männer ernannt werden sollten, um Fehlbare zuerst zu verwarnen und im Wiederholungsfall beim Obervogt zur Bestrafung zu verzeigen.

Der zweite Akt

Knapp drei Jahre später, am 16. August 1546, stand Uli Kuser wieder vor den Schranken des Ehegerichts, nachdem er erneut vorgeladen worden war. Die Eherichter fragten ihn, weshalb er und seine Frau – entgegen dem 1543 ergangenen Urteil – doch nicht bei einander wohnten. Uli Kuser antwortete den Vertretern des hohen Gerichts, er habe sich damals an die gerichtlichen Weisungen gehalten. Als man ihn gefragt habe, ob er sie nehmen wolle, habe er geantwortet, man solle sie bringen, aber sie habe nicht zu ihm ziehen wollen, sondern sei mit ihrem Vater nach St. Gallen verweist. Das zeige ja wohl, dass die grösste Schuld bei ihr und ihrer Widerspenstigkeit liege. Was ihn selbst angehe, sei er in

dieser Sache durchaus willig und wäre froh, wenn ihm die Obrigkeit weiterhelfen könnte. So wurde denn entschieden, Uli Kuser solle seine Ehefrau Wibrat Spörli mit einem Aufruf suchen lassen.

Drei Vierteljahre später, Ende Mai 1547, musste das Gericht aber feststellen, dass in dieser Angelegenheit nichts gegangen war. Weder war ein Aufruf erfolgt, noch war sonst dem Urteil nachgelebt worden. So wurde Vogt Jecklin von Künsnacht schriftlich beauftragt, Uli Kuser vor das Gericht zu laden. Dort stellte man ihn zur Rede, weshalb er nach dem ergangenen Urteil, «*sin abgewichene ehewrow Wibrat Spörlin ze suchen*», nichts unternommen habe. Uli hatte ausser Ausreden keine triftigen Gründe zu nennen und sprach die Hoffnung aus, er möge von ihr geschieden werden. Darauf wollte das Gericht aber nicht eingehen, jedenfalls vorläufig nicht. Man setzte ihm nochmals eine Frist von einem Monat, einen Aufruf zu veranlassen und sie zu suchen.

Wibrat Spörli rechtfertigt sich

Schliesslich scheint man sie gefunden zu haben, denn am 20. Mai 1547, einem Freitag, erschien Wibrat Spörli, die Tochter des jetzt in Bernang (heute: Berneck SG) im Rheintal wirkenden Pfarrers, zusammen mit ihrem Ehemann Uli Kuser vor dem Ehegericht. Man hiess zunächst Uli Kuser, sich zu rechtfertigen. Dieser erinnerte an das damals ergangene Urteil, sie sollten als Eheleute wieder zusammen leben, allen Streit und Widerwillen ablegen und es beieinander aushalten. Er sei durchaus willens gewesen, sich an dieses Urteil zu halten, sie aber sei auf und davon und ihrem Vater ins Rheintal nachgezogen. So habe er denn auch nicht allein zu Hause bleiben wollen, sondern sei in Kriegsdienste eingetreten. Nach seiner Rückkehr habe er sich wieder nach seiner Frau erkundigt und von deren Vater und einem anderen Pfarrer gehört, er müsse mit ihr nach Zell ziehen. Daher habe er sich an die Obrigkeit gewandt und erreicht, dass sie angewiesen wurde, zurückzukommen.

Darauf liess die Frau durch ihren Fürsprecher antworten, von der Sache wegen Zell sei ihr nichts bekannt. Sobald sie aber den Kirchenruf vernommen habe und es habe einrichten können, habe sie sich nicht dagegen gesperrt, sondern sei willig gekommen. Und, um nun zum Hauptpunkt zu kommen, wisse er ja gut, dass sie nicht weggelaufen wäre, wenn sie nicht wichtige Gründe dafür gehabt hätte. Ständig habe sie nur Scheltworte gehört und sei von ihm misshandelt worden, und die Schwiegermutter habe sie so schäbig behandelt, dass sie es nicht mehr ausgehalten habe. Sie sei aber sonst immer willig gewesen und habe sich bereit erklärt, bei ihm zu haushalten, sofern sie nicht zur alten Schwiegermutter zurückkehren müsse, und das, obwohl er sie nie gewollt und sie bei ihm nichts gegolten habe.

Darauf meinte Uli Kuser, er könne nicht von zu Hause wegziehen, denn alles gehöre der Mutter und er sei dort nur angestellt. Nun wurde Wibrat vom Gericht beiseite genommen und gefragt, ob sie bereit wäre, mit ihm an einem anderen Ort zu haushalten, worauf sie sich dazu bereit erklärte. Darauf wandte sich das Gericht an ihn und verlangte, er solle anderswohin ziehen, damit seine Frau mit ihm zusammen leben könne. Diesen Vorschlag schlug er aber aus und meinte, man solle ihn nicht aus dem Hause seines seligen Vaters vertreiben. Das Gericht ging jedoch nicht auf diesen Einwand ein und vertrat die Meinung, er solle aus seinem Haus ausziehen und eine andere Wohnung suchen, und beantragte dieses Vorgehen bei Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich.



Szene einer Ehescheidung von 1539 (Holzschnitt).

Uli Kuser findet sein neues Haus, aber seine Frau findet er nicht

Die Obrigkeit folgte dem Ehegericht und liess Uli Kuser am 27. Juni 1547 kommen, um ihm das entsprechende Urteil zu verkünden und seine Antwort darauf zu vernehmen. Man las ihm also das Urteil vor, «*dass er umb ein eigen herberg lügen sölle*», worauf Uli Kuser antwortete, es sei für ihn schwer, sich von seiner Mutter zu trennen und aus seinem Elternhaus zu ziehen, er wolle aber den Befehlen der Obrigkeit Folge leisten. Die Eherichter entschieden darauf, Uli Kuser habe innert Monatsfrist eine neue Unterkunft zu suchen, und sobald er eine habe, solle er dies dem Richter oder Gerichtsschreiber mitteilen, damit man dem Landvogt im Rheintal schreiben könne, er solle die Wibrat Spörlin wieder herschicken.

Schon am 14. Juli teilte Uli Kuser dem Ehegericht mit, er habe jetzt eine neue Unterkunft gefunden, worauf man dem Ammann von Bernang schrieb, er solle die Ehefrau zu ihnen beordern. Dieses Schreiben blieb aber ohne Wirkung. Das blieb auch dem Gericht nicht verborgen, und so wurde Ende Oktober beschlossen, mit einem weiteren Schreiben nachzuhaken. Am 24. November meldete sich Uli Kuser nochmals beim Gericht, um daran zu erinnern, dass er jetzt eine eigene Wohnung besitze, nach seiner Frau gesucht habe, sie aber nicht habe finden können und jetzt wieder obrigkeitlicher Hilfe bedürfe, denn so allein zu hausen, falle ihm schwer. Daraufhin gewährte ihm das Gericht die drei Kirchenrufe, mit

denen in allen der Zürcher Obrigkeit unterstellten Kirchen an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen von den Kanzeln herab ein Aufruf erfolgte.

Das Band der Ehe wird aufgelöst

Auch diese Kirchenrufe scheinen auf kein Echo gestossen zu sein. Im folgenden Jahr, am 27. April 1551, erschien Uli Kuser abermals vor dem Ehegericht. Er hatte nochmals Gelegenheit, seine Sicht der Dinge darzulegen. So klagte er, während der Zeit ihres Zusammenlebens habe er mit seiner Frau *«mengerleÿ müÿ und widerwertigkeit erlitten»*, dann auch zahlreiche gerichtliche Auseinandersetzungen gehabt, aber er habe sie *«zu rechter gepüender ghorsamkeit nie bringen mögen»*. Das alles habe ihm viel Kosten und Umtriebe bereitet. Sodann habe man sie mit einem offenen Aufruf gesucht, aber das habe weder bei ihr noch bei ihrem Vater verfangen, und sie hätten *«inn irem ussblÿben verharret»*. Sodann sei sie dreimal von der Kanzel herab aufgerufen worden, sich zu melden, aber auch darauf sei sie nicht erschienen. Überdies habe er vernommen, weder sie noch ihr Vater lebten noch im Rheintal, sondern seien weitergezogen. Deshalb sei es sein dringliches Begehren, *«nunmer von dieser siner abgewichnen eefrowen geschieden unnd die bandd der ee uffglösst zu werden»*.

Das Ehegericht musste sich wohl oder übel dieser Argumentation und der Macht des Faktischen beugen. So beschlossen die Eherichter, Uli Kuser *«von disem sinem hingeloffnen eewÿb»* Wibrat Spörli zu scheiden, die Bande der Ehe zu lösen und ihm zu gestatten, in Zukunft, wenn sich eine Gelegenheit dazu biete, sich *«mitt einer anndern eegmachel zÿ versächen»*. Und da sich seine Ehefrau als unbotmässig und ungehorsam erwiesen habe, soll ihr der Aufenthalt im Zürcher Herrschaftsgebiet untersagt werden. Und so wurde dieses Urteil ausgefertigt und mit dem amtlichen Siegel versehen, *«menntags des siben unnd zwenzigsten tags Aprellens nach Cristi geburt gezelt tusennt fünfhündert fünffzig und eÿn jar»*. Uli Kuser stand später nochmals vor Gericht, weil ihn eine Bekannte einklagte, er habe ihr die Ehe versprochen; Uli konnte sich aber erfolgreich verteidigen. Er wollte nicht mehr heiraten, seine nun hinter ihm liegende Ehe hatte ihm schon genug Ärger gebracht. Was aber aus Wibrat geworden ist, wissen die Akten nicht zu berichten.

Walter Letsch

Literatur

Staatsarchiv Zürich, Akten des Ehegerichts, Signatur YY 1.7–1.16; Alfred Farner, die pfarramtlichen Register im Gebiet des Kantons Zürich, ihre Geschichte und wissenschaftliche Ausbeute, Zürcher Taschenbuch 1899.